

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Planänderung zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Teilstrecke, „Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk“, Zulassung einer Grundwasserabsenkung

Im Rahmen der Bauarbeiten zur o.a. Deichsanierung des Deichverbandes Xanten-Kleve, welche bereits am 28.07.2016 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, beantragt der Deichverband Xanten-Kleve eine temporäre Grundwasserabsenkung mit Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Kellener Altrhein.

Im Zuge der Deichsanierung erfolgt der Abriss des alten Schöpfwerkes mit einem Neubau von Durchlässen durch den Oraniendeich (L8). Zur Herstellung der notwendigen Durchlässe wird im Bereich der Baugrube die Durchführung einer temporären Grundwasserabsenkung mit Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Kellener Altrhein erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Änderung der bereits planfestgestellten Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Teilstrecke, „Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk“ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54 - Obere Wasserbehörde, Herrn Blöß, roland.bloess@brd.nrw.de eingeholt werden.

Düsseldorf, 22.05.2023

Bezirksregierung Düsseldorf

Obere Wasserbehörde

gez. Blöß